

Direktion des Innern
Andreas Hostettler, Regierungsrat

Postfach
6301 Zug

Eingereicht per E-Mail an die folgende Adresse:
info.dis@zg.ch

Bern, 05. März 2025

Stellungnahme von AvenirSocial zur Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz)

Sehr geehrter Andreas Hostettler,
Sehr geehrte Damen und Herren,

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten. Aus diesem Grund nehmen wir auch an der vorliegenden Vernehmlassung teil.

Allgemeine Rückmeldungen

AvenirSocial begrüsst, dass die Fachstelle Eff-Zett die neue Aufgabe übernimmt. Insbesondere die Beratung und Orientierung für unterhaltspflichtige Personen sowie für anspruchsberechtigte Personen im Alimentenbereich schätzen wir als sehr positiv ein.

Wir sehen trotzdem noch allgemeinen Klärungsbedarf zu folgenden Punkten:

- Sicherstellung der Qualifikation der zuständigen Personen im Alimentenwesen (Asyl- und Flüchtlingsbereich).
- Umgang mit Datenschutz und klare Abgrenzung der Zuständigkeiten für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.
- Präzisierung des Begriffs „Strafantragsrecht“ und der Befugnisse der Fachstelle in Bezug auf Akteneinsicht.

Artikel 1 Grundsätze, Abs. 1:

Fachpersonen der Sozialen Arbeit für das Alimentenwesen

Im Bericht wird die Vereinfachung der administrativen Abläufe durch Artikel 1, Abs. 1 hervorgehoben. Dies da in Zukunft die gleiche Behörde sowohl für die Sozialhilfe- und Asylsozialhilfeleistungen als auch für das Alimentenwesen zuständig sein soll. Das erscheint auf den ersten Blick sinnvoll. Allerdings stellt sich die Frage, ob garantiert werden kann, dass die Personen, die für das Alimentenwesen der Personen aus dem Asylbereich zuständig sind, auch ausreichend qualifiziert sind.

Wir wissen aus der Praxis im Kanton Zug, dass in der Vergangenheit Fälle in kantonalen Unterkünften und Wohnungen von nicht qualifizierten Personen (ohne Tertiärabschluss in Sozialer Arbeit) betreut wurden. Damit wurde versucht Kosten zu sparen, was sich immer zu Lasten der Qualität der geleisteten Arbeit auswirkt. Für AvenirSocial ist es unumgänglich, dass dies nicht mehr passieren kann. Deshalb wäre es wichtig, im Gesetz oder der Verordnung festzuhalten, dass nur Fachpersonen mit entsprechenden Qualifikationen solche Aufgaben übernehmen dürfen.

Betreuung der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden aktuell bis zum Erhalt eines C-Ausweises von den Sozialen Diensten Asyl betreut. Mit der Zuständigkeit des kantonalen Amtes könnte eine zusätzliche Konfrontation der potenziell unterhaltspflichtigen Personen mit der Behörde entstehen, auch wenn diese Personen keinen Bezug zur Sozialhilfe mehr haben.

Daraus ergeben sich zwei Bedenken unsererseits:

1. Abgrenzung der Zuständigkeit: Ab welchem Zeitpunkt haben die Betroffenen keinen direkten Kontakt mehr mit der Sozialhilfebehörde?
2. Datenschutz: Wie wird sichergestellt, dass der Umgang mit sensiblen Daten den Datenschutzrichtlinien entspricht? Es sollte transparent dargelegt werden, wie der Zugang zu Daten geregelt wird und welche Stellen Zugriff darauf haben. Hierzu empfehlen wir eine Stellungnahme des kantonalen Datenschutzverantwortlichen einzuholen.

Wir empfehlen diese beiden Punkt im vorliegenden Gesetz oder der Verordnung genauer zu klären.

Artikel 3 Akteneinsicht und Strafantragsrecht

In Artikel 3 wird von „Akteneinsicht“ und „Strafantragsrecht“ gesprochen. Während sich der Begriff „Akteneinsicht“ klar erschliesst, ergibt sich bei „Strafantragsrecht“ keine unmittelbare Logik. Es wäre für die Fachpersonen in der Praxis wichtig, diesen Begriff genauer zu definieren und im Kontext der Aufgaben der Fachstelle zu erläutern, in welchen Fällen dieses Recht angewendet werden soll.

Zudem wird der Begriff „Inkassostelle“ durch „Fachstelle“ ersetzt. Auch wenn dies nur eine redaktionelle Korrektur darstellt, wäre es wichtig für die Praxis, die genaue Rolle und Befugnisse dieser Fachstelle noch einmal detailliert darzulegen, insbesondere in Bezug auf die Akteneinsicht durch kantonale und gemeindliche Amtsstellen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage. Bei Fragen steht Ihnen Tobias Bockstaller, Verantwortlicher Fachliche Grundlagen, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: t.bockstaller@avenirsocial.ch.

Mit freundlichen Grüßen,

Samuel Kneubühler
Regionalleitung Zentralschweiz

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen